

| | | |
|---|---|--|
| Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration | Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst | Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit |
|---|---|--|

Beispielsammlung zur Initiative „Fit für die Zukunft – Chancen für alle jungen Menschen in Bayern“

Ausgewählte Projekte und Instrumente zur Förderung Jugendlicher an den Übergängen Schule – Ausbildung – Beruf

Stand: März 2016

Änderungen vorbehalten. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und konzentriert sich auf zentrale Förderinstrumente des Freistaats Bayern, der Bundesagentur für Arbeit sowie des Bundes

[Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration](#)

| | |
|---|-----------|
| BEISPIELSAMMLUNG ZUR INITIATIVE „FIT FÜR DIE ZUKUNFT – CHANCEN FÜR ALLE JUNGEN MENSCHEN IN BAYERN“ AUSGEWÄHLTE PROJEKTE UND INSTRUMENTE ZUR FÖRDERUNG JUGENDLICHER AN DEN ÜBERGÄNGEN SCHULE – AUSBILDUNG – BERUF | 1 |
| I. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 5 |
| II. TABELLARISCHE ÜBERSICHT | 6 |
| A. Übergang Schule – Ausbildung..... | 6 |
| 1. Berufsorientierung und –vorbereitung | 6 |
| 2. Berufsorientierung und –vorbereitung – Maßnahmen für Menschen mit Behinderung | 14 |
| 3. Förderung der beruflichen Ausbildung | 15 |
| 4. Förderung der beruflichen Ausbildung – Maßnahmen für Menschen mit Behinderung | 21 |
| B. Übergang Ausbildung – Beruf | 26 |
| 1. Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt | 26 |
| 2. Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt – Maßnahmen für Menschen mit Behinderung | 32 |
| III. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZU AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN | 40 |
| Aktivierungshilfen für Jüngere | 40 |
| Kinderbetreuungskosten: | 40 |
| Fahrkosten:..... | 40 |
| Akquisiteure für Flüchtlinge | 40 |
| Akquisiteure für Studienabbrecher | 40 |
| Arbeitsgelegenheiten (nur im SGB II). | 40 |
| Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS)..... | 41 |
| Ausbildungskquisiteure | 42 |

| | |
|--|-----|
| Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) | .42 |
| Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) | .43 |
| Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)..... | .43 |
| Berufsintegrationsjahr (BIJ - ESF-gefördert) | .43 |
| Berufsorientierung Individuell (BI) | .43 |
| Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten | .44 |
| Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) | .45 |
| Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge | .45 |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)..... | .45 |
| Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/k und BVJ/s)..... | .45 |
| Einstiegsgeld (ESG; nur im SGB II)..... | .46 |
| Einstiegsqualifizierung (EQ/EQ-Plus) | .46 |
| Fit for Work..... | .46 |
| Förderung von Arbeitsverhältnissen (nur im SGB II)..... | .46 |
| Freie Förderung (nur im SGB II) | .47 |
| Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) | .47 |
| Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz..... | .49 |
| Kommunale Eingliederungsleistungen (nur im SGB II)..... | .49 |
| Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (nur im SGB II) | .49 |

| | |
|--|-----------|
| Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber (MAG) | 50 |
| Schulversuch „Berufsorientierungsklasse“ | 50 |
| Vermittlungsbudget | 50 |

I. Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|--|
| BiBB | Bundesinstitut für Berufsbildung |
| BMBF | Bundesministerium für Bildung und Forschung |
| BMFSFJ | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend |
| RD Bayern | Regionaldirektion Bayern |
| StMAS | Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration |
| StMBW | Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst |
| ZBFS | Zentrum Bayern Familie und Soziales |
| BMUB | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit |

II. Tabellarische Übersicht

A. Übergang Schule - Ausbildung

1. Berufsorientierung und -vorbereitung

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|---|---|---|--|---|---|
| Aktivierungshilfen für Jüngere | benachteiligte Jugendliche mit vielfältigen oder schwerwiegenden Hemmnissen, insb. im Bereich Motivation, Schlüsselqualifikationen, soziale Kompetenzen | niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld der Ausbildung | Bildungsträger | Agentur für Arbeit (§ 45 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 SGB III; Jobcenter § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 SGB II) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 40 |
| Arbeitsgelegenheiten (nur im SGB II) | Arbeitslose Jugendliche und Erwachsene mit multiplen Vermittlungs-hemmrisken | Heranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt, Förderung der sozialen Integration/sozialen Teilhabe, Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit, Perspektiven ändern | Träger von Arbeitsgelegenheiten | Jobcenter (§ 16d SGB II) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 40 |
| Arbeitsqualifizierungsjahr (AQJ) | Berufsschulpflichtige Jugendliche mit sonder-pädagogischem Förderbedarf, die voraussichtlich einer Ausbildung auch nach Besuch eines Berufsvorbereitungsjahrs nicht gewachsen sind, aber ihr Leben selbständig bewältigen | AQJ als Sonderform eines Berufsvorbereitungsjahres: Vorbereitung auf einfache berufliche Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt | Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Schulaufsicht | StMBW (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BSO-F) | StMBW |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|---|---|--|----------------------------|---|---|
| Berufliches Übergangsjahr (Modellprojekt) | Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit | Variante des 2. Jahres im Rahmen der Berufsintegrationsklassen an Berufsschulen | Bildungsträger | Agentur für Arbeit (§ 45 SGB III) StMBW (Art. 39 BayEUG, §§ 24, 45 BSO) | Agentur für Arbeit/ StMBW |
| Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) | Leistungsschwächere Jugendliche ab der Vorrangsklasse, die Schwierigkeiten haben, den Mittelschulabschluss zu erreichen | Individuelle Begleitung von Schülerinnen und Schülern am Übergang Schule-Beruf und Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses | Bildungsträger | Agentur für Arbeit (§ 49 SGB III) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 43 |
| Berufsintegrationsjahr (BIJ - ESF-gefördert) | Berufsschulpflichtige Jugendliche, die noch nicht über die nötige Ausbildungsreife verfügen und Sprachförderbedarf aufweisen. | 2. Jahr im Rahmen der Berufsintegrationsklassen Berufsvorbereitung unter Beteiligung eines Kooperationspartners mit ergänzender Sprachförderung | Träger des Schulaufwands | StMBW / ESF (Art. 39 BayEUG, §§ 24, 45 BSO) | StMBW/ ESF in Bayern siehe auch Seite 43 |
| Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) | Schülerinnen und Schüler der Mittelschule ab Jahrgangsstufe 7 und der Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen oder der Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) | Mittelschulen können unter acht, Förderschulen unter vier berufsorientierenden Modulen wählen bzw. individuelle Maßnahmen gestalten, um die schulische Berufsorientierung zu vertiefen und den Übergang Schule-Beruf zu verbessern | Schulen | Agentur für Arbeit gemeinsam mit StMBW (§ 48 SGB III) | StMBW siehe auch Seite 45 |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|--|--|--|---|---|---|
| Berufsorientierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (BaE) | Schülerinnen und Schüler der Mittelschule ab Jahrgangsstufe 7 | Systematische, individuelle Berufsorientierung und vorgelagerte Potentialanalyse in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten | Überbetriebliche und vergleichbare Berufsbildungsstätten | BMBF, BIBB | BMBF BIBB siehe auch Seite 44 |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) | Junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung; Jugendliche, die noch nicht über erforderliche Ausbildungsbereife verfügen; Jugendliche, deren Ausbildungschancen durch die Förderung erhöht werden; Jugendliche mit komplexem Förderbedarf | Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung; Vorbereitung auf den Mittelschulabschluss; betriebliche Praktika in angemessenem Umfang möglich | Bildungsträger | Agentur für Arbeit (§ 51 ff SGB III) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 45 |
| Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/k und BVJ/s) | Berufsschulpflichtige Jugendliche, die noch nicht über die nötige Ausbildungsbereife verfügen | Berufsvorbereitung in schulischer Form (BVJ/s) oder unter Beteiligung eines Kooperationspartners (BVJ/k). Das BVJ/s wird an kommunalen Schulen auch innerhalb des Angebots der Berufsintegrationsklassen eingesetzt. | Berufsschulen, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Schulaufsicht | StMBW (Art. 39, 41 Abs. 6 BayEUG, §§ 24, 45 BSO, § 9 Abs. 1 BSO-F) | StMBW siehe auch Seite 45 |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|----------------------------------|---|--|-----------------------------------|--|-------------------------------|
| Bildungsketten | Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Förderschule ab Jahrgangsstufe 7 | Zusammenfassung verschiedener Förderinstrumente: 1. Potentialanalyse ab Jahrgangsstufe 7 2. Berufsorientierung ab Jahrgangsstufe 8 3. Berufseinstiegsbegleiter-Bildungsketten | Bildungsträger | BMBF | BMBF |
| „Chance Berufsausbildung“ | Berufsschulpflichtige Jugendliche der Jahrgangsstufe 10, die sich in keinem Vollzeitangebot von Schule oder Agentur für Arbeit befinden | Mehrere Beratungsangebote während des Schuljahres; nachträgliche Vermittlung in Ausbildung oder Vollzeitangebote der Berufsvorbereitung | Berufsschulen, Agentur für Arbeit | StMBW (Art. 39 BayEUG) | StMBW |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|---|--|---|----------------------------|--|---|
| Einstiegsqualifizierung - EQ | Zielgruppen für EQ-Maßnahmen sind Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber, die bis zum 30. September keine Ausbildungsstelle finden konnten sowie junge Menschen, die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. | Berufsvorbereitende Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit sowie Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für einen anerkannten Ausbildungsberuf. Sozialversicherungspflichtiges Langzeitpraktikum, min. 6 bis max. 12 Monate, Zuschuss zur Vergütung des Jugendlichen bis zu 216 Euro mtl. sowie pauschaliertes Anteil zur Sozialversicherung, welcher jährlich neu festgesetzt wird (2016 – 108 Euro mtl.) | Arbeitgeber | Agentur für Arbeit (§ 54a SGB III); Jobcenter (§ 16a Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 46 |
| Förderung von Arbeitsverhältnissen (nur im SGB II) | Langzeitarbeitslose Jugendliche und Erwachsene mit multiplen Vermittlungs-hemmrisiken | Es sollen Arbeitsverhältnisse für langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Personen mit mindestens zwei weiteren Vermittlungshemmrisiken gefördert werden, um die Personen an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes heranzuführen | Arbeitgeber | Jobcenter (§ 16e SGB II) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 46 |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|--|--|---|--|---|---|
| Freie Förderung (nur im SGB II) | Arbeitslose Jugendliche und Erwachsene mit multiplen Vermittlungs-hemmrisiken | Die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen können durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert werden | Jugendliche und Erwachsene bzw. Bildungsträger bzw. öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe | Jobcenter (§ 16f SGB II) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 47 |
| Programm JUGEND STÄRKEN im Quartier | Benachteiligte Jugendliche/Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund/Schulverweigerer | Das ressortübergreifende ESF-Vorhaben unterstützt benachteiligte junge Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII mit Startschwierigkeiten beim Einstieg in die Arbeitswelt in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen mit aufsuchender Sozialarbeit, Beratung, Einzelfallhilfe sowie Mikroprojekten. | örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe | BMFSFJ, BMUB | BMFSFJ BMUB |
| Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) | Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen | Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, schulischen und beruflichen Ausbildung, sozialpädagogisch so zu unterstützen, dass ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und somit ihre soziale Integration gelingen kann; JaS wird insbesondere an Mittel-, Berufs- und Förderschulen geleistet. | Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe | Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt) Staatliche Förderung: StMAS; JaS-Förderrichtlinie Bewilligungsbehörden: Regierungen | StMAS siehe auch Seite 47 |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|---|---|---|--|--|--|
| Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz | Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, die sich in einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung (z. B. BvB, vgl. Seite 45) befinden und berufsschulpflichtige Jugendliche, die an einer Ausbildung/einem Vollzeitangebot der Berufsschule nicht interessiert sind | Vermittlung einer beruflichen Grundbildung, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Hilfe bei der Ausbildungsplatzsuche | Berufsschulen, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung | StMBW (Art. 39, Art. 41 Abs. 6 BayEUG) | StMBW siehe auch Seite 49 |
| Kommunale Eingliederungsleistungen (nur im SGB II) | Arbeitslose Jugendliche und Erwachsene mit multiplen Vermittlungs-hemmrisiken | Unterstützung bei der Eingliederung in Ausbildung bzw. in Arbeit: Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung und Suchtberatung | Jugendliche und Erwachsene | Jobcenter (§ 16a SGB II) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 49 |
| Kurse zur Vorbereitung auf die Nachholung des Mittelschulabschlusses | Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche und Erwachsene | Vermittlung der Kenntnisse für die Externenprüfung Abschluss der Mittelschule/qualifizierender Abschluss der Mittelschule mit sozialpädagogischer Betreuung | Erwachsenenbildungsträger | StMBW/ Regierung von Niederbayern | StMBW , Referat VI.9 |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|---|---|--|---|---|---|
| Schulversuch „Berufsorientierungs-klasse“ | Freiwillige Wiederholer der 9. Jahrgangsstufe der Mittelschule und Jugendliche in einem kooperativen Angebot der Berufsschule | Besondere Form der Übergangsbegleitung, mit dem Ziel, die Chancen von leistungsschwächeren Jugendlichen einen Ausbildungsort zu erhalten, zu erhöhen; Kooperation zwischen einer Klasse der Mittelschule und einer Klasse der Berufsschule | Berufsschule, Mittelschule, Schulaufsicht | Bekanntmachung des StMBW vom 25. März 2010, Az.: S 3-5S7641.2/10/1 Bekanntmachung des StMBW vom 8. August 2012, Az.: S-5S7641.2-4b.17936 | StMBW MuBiK – Mittelschule und Berufsschule in Kooperation siehe auch Seite 50 |
| Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr (BIJ/V) | Berufsschulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund, die nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um einem deutschsprachigen Unterricht zu folgen (insb. berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge und Jugendliche, die aus Mitgliedstaaten der EU nach Bayern zugezogen sind) | Erstes Jahr im Rahmen der Berufsintegrationsklassen unter Beteiligung eines Kooperationspartners; der Schwerpunkt liegt auf dem Spracherwerb und ggf. der Alphabetisierung | Träger des Schulaufwands | StMBW | StMBW siehe auch Seite 43 |

2. Berufsorientierung und -vorbereitung – Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|---|--|---|---|---|------------------------------------|
| Arbeits- und lebensvorbereitende Klassen (ALV) | Jugendliche mit sozialemotionalem Förderbedarf, die ihre Vollzeit-schulpflicht erfüllt haben | ALV als Sonderform des BVJ an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung Stabilisierung der Gesamtpersönlichkeit und Förderung der Befähigung zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses durch Verhaltens- und Sozial-training, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Erwerb von beruflichen Grundkenntnissen | Jugendliche bzw. deren Erziehungs-berechtigte | StMBW (§ 9 Abs. 1 BSO-F) Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise/kreisfreie Städte) | StMBW |
| Behinderten-spezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB-Reha) | Behinderte Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Erstausbildung, die die Vollzeit-schulpflicht erfüllt und das 25. Lebensjahr in der Regel noch nicht vollendet haben und auf eine behindertenspezifische Maßnahme in oder außerhalb einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen im Sinne des § 35 SGB IX angewiesen sind. | Verbesserung der beruflichen Handlungsfähigkeit, Unterstützung bei der Berufsorientierung und -wahl; Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung; Vermittlung von fachpraktischen und -theoretischen sowie sozialen Qualifikationen; Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Mittelschulabschluss; Durchführung von Praktika | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit nach §§ 51 ff. und 117 Abs. 1 Nr. 1a oder b SGB III | Agentur für Arbeit |

3. Förderung der beruflichen Ausbildung

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|---|---|--|--|---|---|
| Akquisiteure für Flüchtlinge | Asylbewerber und Flüchtlinge | Asylbewerber und Flüchtlinge sollen persönlich angesprochen und motiviert werden. | Bildungsträger | StMAS mit Arbeitsmarktfonds | StMAS StMAS - AMF , siehe auch Seite 40 |
| Akquisiteure für Studienabbrecher | Studienabbrecher an Hochschulen | Studenten, die ihr Studium abgebrochen haben bzw. kurz vor dem Studienabbruch stehen, sollen persönlich angesprochen und motiviert werden. | Bildungsträger | StMAS mit Arbeitsmarktfonds | StMAS StMAS - AMF , siehe auch Seite 40 |
| Arbeitswelt-bezogene Jugendsozialarbeit (AJS) | Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen, insbes. zwischen 15 und 25 Jahren | Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt; Angebot von zusätzlichen Ausbildungsplätzen | Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe | Agentur für Arbeit, Jobcenter, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) SGB II, III, §§ 13 Abs. 1, 2, 4; 10, 80, 81 SGB VIII; Staatl. Förderung: AJS-Richtlinie; ESF-Förderung: Förderhinweise StMAS und ESF Bewilligungsbehörde: ZBFS | StMAS ESF in Bayern siehe auch Seite 41 |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|-------------------------------------|---|--|--|---|---|
| Assistierte Ausbildung (AsA) | lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche beider Rechtskreise unter 25 Jahre, i. d. R. ohne berufliche Erstausbildung, ausbildungsreif, nicht vollzeitschulpflichtig und die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können | Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung für Jugendliche, für die eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht intensiv genug ist und Unterstützung der Betriebe | Jugendliche, die eine betriebliche Ausbildung aufnehmen möchten oder aufgenommen haben | Agentur für Arbeit §130 SGB III Jobcenter § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 130 SGB III | Agentur für Arbeit |
| Ausbilderkredit | Kleine und mittlere Unternehmen, die lernbeeinträchtigte oder sozial Benachteiligte ausbilden | Zinsgünstiges Darlehen zur Deckung des allgemeinen Betriebsmittelbedarfs; Investitionsförderung, insbesondere im Zusammenhang mit Einrichtung von Ausbildungsplätzen | KMU der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Bayern | LfA Förderbank Bayern | StMAS |
| Ausbildungs-akquisiteure | Leistungsschwächere Jugendliche und deren Eltern | Leistungsschwächere Jugendliche und deren Eltern sollen persönlich angesprochen und motiviert werden. | Bildungsträger | StMAS, AMF | StMAS StMAS - AMF , siehe auch Seite 42 |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|--|---|---|----------------------------|--|---|
| Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) | junge Menschen, die ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Einstiegsqualifizierung oder eine erste betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen | Aufnahme, Fortsetzung und erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ermöglichen; Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, Förderung von Fachpraxis und -theorie, sozialpädagogische Begleitung | Bildungsträger | Agentur für Arbeit § 75, §§ 77 ff SGB III; Jobcenter § 16 Abs. 1 SGBII i.V.m. § 75 SGB III | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 42 |
| Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) | sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche, ebenso Auszubildende, deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos ist. | Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, zusätzlich sozialpädagogische Begleitung sowie Stützunterricht. Der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr kann angemessen sein. | Bildungsträger | Agentur für Arbeit § 76 SGB III; Jobcenter § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 76 ff SGB III | Agentur für Arbeit |
| Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) | Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen | Finanzielle Beihilfe, wenn der Abschluss einer Ausbildung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten gefährdet ist | Auszubildende | Agentur für Arbeit (§§ 56 ff. SGB III) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 43 |
| Bewerbungs-training | Ausbildungssuchende | Unterstützung bei der Erstellung/Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen | Ausbildungssuchende | Agentur für Arbeit (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III) | Agentur für Arbeit |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|---|---|--|--|--|--|
| Bildungskredit | volljährige Schülerinnen und Schüler in den letzten zwei Jahren vor Abschluss der Ausbildung; Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen | monatlicher Kredit in Höhe von 100, 200 oder 300 Euro; Dauer: bis zu 24 Monaten | volljährige Schülerinnen und Schüler und Studierende | Bundesverwaltungsamt | StMAS |
| Fit for Work: Förderung der betrieblichen Ausbildung von marktbenachteiligten Jugendlichen | Ausbildungsbetriebe | Förderung für Ausbildungsbetriebe (bis zu 4.400 Euro), wenn diese marktbenachteiligte Jugendliche ausbilden | Betriebe | StMAS, ESF | StMAS ESF in Bayern , siehe auch Seite 46 |
| Förderplan nach § 14 BSO-F | Schülerinnen und Schüler der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung | Erstellen eines Förderplans auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens; individuelle diagnosegeleitete Förderung | kein Antrag erforderlich (für alle Schülerinnen und Schüler der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) | StMBW § 14 BSO-F | StMBW |
| Förderunterricht nach § 30 BSO | Auszubildende mit Schwierigkeiten im Berufsschulunterricht | Wiederholung und Vertiefung der berufsfachlichen Inhalte mittels individueller Förderung zusätzlich zum Regelunterricht | Schulen in eigener Verantwortung | StMBW § 30 BSO | StMBW |
| JOBSTARTER | Unternehmen, die nicht ausbilden; Unternehmen in Wachstumsbranchen und von Inhaberinnen und Inhabern mit Migrationshintergrund | Ausbildungsplätze in diesen Unternehmen schaffen und neue Handlungsspielräume des Berufsbildungsgesetzes modellhaft erproben | Juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind | BMBF | BMBF |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|---|---|--|--|--|---|
| JOBSTARTER CONNECT | Jugendliche ohne Ausbildungplatz | Entwicklung u. Erprobung von Lösungsansätzen für eine frühzeitige Integration junger Menschen in die duale Berufsausbildung mittels bundeseinheitlicher Ausbildungsbausteine | Juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind | BMBF | BMBF |
| Jobstarter KAUSA | migrantengeführte Unternehmen | Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung von Migrantunternehmen | | BIBB | BIBB |
| Kommunale Eingliederungsleistungen (nur im SGB II) | Arbeitslose Jugendliche und Erwachsene mit multiplen Vermittlungshemmrisen | Unterstützung bei der Eingliederung in Ausbildung bzw. in Arbeit: Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung und Suchtberatung | Jugendliche und Erwachsene | Jobcenter (§ 16a SGB II) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 49 |
| Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der Förderschule (MSD) | Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Berufsschulen oder im Hinblick auf einen weiteren Förderbedarf an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung | Diagnostik und Förderung der Schülerinnen und Schüler Beratung der Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler Koordinierung der sonderpädagogischen Förderung; Fortbildungen für Lehrkräfte | Berufsschulen, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung | StMBW Art. 21 BayEUG § 13 BSO-F | StMBW |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiter-führende Informationen |
|----------------------------|---|--|---|---|--|
| Vermittlungs-budget | Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose | Unterstützung der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch eine individuelle, bedarfsgerechte und flexible Förderung | Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose | Agentur für Arbeit (§ 44 SGB III); Jobcenter (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) | <u>Agentur für Arbeit</u> siehe auch Seite 50 |

4. Förderung der beruflichen Ausbildung – Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|---|--|--|---|--|--|
| Arbeits-assistenz | Menschen mit Behinderung und erheblichem Unterstützungsbedarf, die zudem schwerbehindert nach § 2 Abs. 2 SGB IX oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 3 SGB IX) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt eines bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses ▪ Abbau von Ausbildungs- und Beschäftigungshürden ▪ Ermöglichung der Aufnahme einer Aus-/Weiterbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt | Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach §33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX | ZBFS Agentur für Arbeit |
| Arbeits-erprobung/ Eignungs-abklärung | Menschen mit Behinderung im Rahmen des Berufswahlprozesses, bei denen nach Auswertung der fachdienstlichen Gutachten noch Zweifel bei der Auswahl des Berufes/der Maßnahme bestehen | Zur angemessenen Berücksichtigung von Eignung und Neigung bei der Auswahl von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können mit dem behinderten Menschen im Rahmen einer Arbeitserprobung die Realisierung eines bestehenden Berufswunsches getestet und/oder einer Eignungsabklärung unterschiedliche Berufsfelder erprobt werden. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 4 SGB IX | Agentur für Arbeit |
| Behinderten-spezifische Ausbildung außerhalb von besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen | Menschen mit Behinderung, die wegen ihrer Behinderung zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen, jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung für behinderte Menschen im Sinne des § 35 SGB IX angewiesen sind | Jungen Menschen mit Behinderung und erhöhtem Förderbedarf soll die Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung ermöglicht werden. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit nach § 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III bzw. zuständiger Reha-Träger nach SGB IX | Agentur für Arbeit |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|---|---|--|---|---|---|
| Ausbildung in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen | Menschen mit Behinderung, die wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben auf eine Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen im Sinne des § 35 SGB IX angewiesen sind | Jungen Menschen mit Behinderung soll die Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung ermöglicht werden. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit nach §117 Abs. 1 Nr. 1a SGB III bzw. zuständiger Reha-Träger nach SGB IX | Agentur für Arbeit |
| Ausbildungsgeld | Menschen mit Behinderung | Behinderte Menschen haben Anspruch auf Ausbildungsgeld u. a. während einer beruflichen Ausbildung, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit nach §§ 122 -126 SGB III bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 44 ff. SGB IX | Agentur für Arbeit |
| Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) Reha | Menschen mit Behinderung | Behinderte Menschen können bei Teilnahme an allgemeinen Maßnahmen der Ausbildung Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, wenn der Abschluss einer Ausbildung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten gefährdet ist | Behinderte Menschen im Sinne des § 19 SGB III in Zuständigkeit der BA | Agentur für Arbeit nach §§115 Nr. 2 i.V.m. 56 ff. und § 116 Abs. 2-4 SGB III | Agentur für Arbeit, siehe auch Seite 43 |
| Blindentechnische Grundausbildung | Menschen mit Sehbehinderung, die plötzlich erblindet sind oder deren Sehvermögen sich gravierend verschlechtert hat | Die Blindentechnische Grundausbildung vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in Ausbildung, Beruf und Privatleben unerlässlich sind. Die Dauer der Blindentechnischen Grundausbildung beträgt in der Regel 12 Monate. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX | Agentur für Arbeit |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|--|---|---|--|---|--|
| Einschaltung des Integrationsfachdienstes | Arbeitsuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen | Die IFD sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. im Rahmen der beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen beteiligt werden und ein unterstützendes Beratungs- und Betreuungsangebot zur Erlangung bzw. Erhaltung eines Ausbildungs-/Arbeitsplatzes bereitstellen. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers (Rehabilitanden) | Agentur für Arbeit, Integrationsämter oder zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX i.V.m. der Gemeinsamen Empfehlung „IFD“ nach § 113 Abs. 2 SGB IX | ZBFS |
| | | | Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen | Agentur für Arbeit nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III bzw. Integrationsämter oder zuständiger Reha-Träger nach § 109 ff. SGB IX | Integrationsfachdienst |
| Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten | Menschen mit Behinderung | Haushaltshilfe wird geleistet, wenn den Leistungsempfängern wegen der Ausführung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist, eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 54 SGB IX | Agentur für Arbeit |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|--|---|--|---|---|------------------------------------|
| Kfz-Förderung | Menschen mit Behinderung, die behinderungsbedingt keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können und deshalb die Notwendigkeit einer Kfz-Förderung besteht | Ermöglichung der Aufnahme einer Ausbildung, Weiterbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. Erhalt des bestehenden Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisses | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX i.V.m. der Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) | Agentur für Arbeit |
| Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte junge Menschen | Schwerbehinderte junge Menschen | Schaffung von bayernweit 270 neuen Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten jungen Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes bis Ende 2018 (Programm ist Ende 2015 ausgeläufen; Fortführung der Art. 2 und 3 der „Initiative Inklusion“ mit bayerischen Landesmitteln im Zeitraum 2016 – 2018) | Arbeitgeber | StMAS BA bzw. RD Bayern Die Förderung wird über das zuständige Integrationsamt ausgereicht | ZBFS |
| Persönliches Budget | Menschen mit Behinderung | Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, die ein behinderter Mensch zur selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Beschaffung einer notwendigen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 17 SGB IX | BMAS |
| Reisekosten und/oder Kosten für Unterkunft und Verpflegung | Menschen mit Behinderung | Übernahme der im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 7 Nr. 1 i.V.m. § 53 SGB IX | Agentur für Arbeit |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|--|---|---|---|---|------------------------------------|
| Sonstige und Technische Hilfen | Menschen mit Behinderung und spezieller Bedarfssituation, die im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. dem Erhalt einer Beschäftigung oder Qualifizierung entstehen. | Ermöglichung der Aufnahme einer Aus-/Weiterbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. Erhalt des bestehenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX und § 33 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX | Agentur für Arbeit |
| Übergangsgeld | Menschen mit Behinderung | Behinderte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn die Vorbeschäftigung Zeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und sie u. a. an einer Maßnahme der Berufsausbildung, für die die besonderen Leistungen im Sinne des § 117 SGB III erbracht werden, teilnehmen. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit nach § 44 ff. SGB IX i.V.m. §§ 119 – 121 SGB III bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 44 ff. SGB IX | Agentur für Arbeit |
| Wohnungshilfe | Menschen mit Behinderung | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können auch Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang umfassen. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX | Agentur für Arbeit |
| Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen | Menschen mit (Schwer-) Behinderung | Zur Realisierung einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf können Arbeitgeber für behinderte und schwerbehinderte Menschen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden. | Arbeitgeber | Agentur für Arbeit nach § 73 SGB III bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX | Agentur für Arbeit |

B. Übergang Ausbildung - Beruf

1. Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|---|---|---|--|--|---|
| Arbeitswelt-bezogene Jugendsozialarbeit (AJS) | Sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen | Während/zum Ende der Beschäftigung oder Ausbildung in einer Jugendwerkstatt, Bewerbungstraining, individuelle Unterstützung und Akquise möglicher Arbeitsstellen oder geeigneter Folgemaßnahmen | Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe | Agentur für Arbeit, Jobcenter, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) SGB II, III, § 13 Abs. 1, 2, 4; 10, §§ 80, 81 SGB VIII; Staatl. Förderung AJS-Richtlinie: StMAS und ESF, Bewilligungsbehörde: ZBFS | StMAS ESF in Bayern siehe auch Seite 41 |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|---|--|---|----------------------------|--|------------------------------------|
| Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) | junge Menschen, die ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Einstiegsqualifizierung oder eine erste betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen Erweiterung auf die zweite Ausbildung, sofern Abbruch droht und der Abschluss für die dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist. | Nach einer bereits mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) geförderten, erfolgreichen betrieblichen Ausbildung können abH zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses weiter eingesetzt werden. Hierzu gehört der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, Förderung von Fachpraxis und -theorie sowie sozialpädagogische Begleitung. Die abH enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses. | Bildungsträger | Agentur für Arbeit (§§ 75, 77 ff SGB III); Jobcenter (§ 16 Abs. 1 SGBII i.V.m. § 75 SGB III) | Agentur für Arbeit |
| Beratung bei der Anerkennung ausländischer Qualifizierungen | Personen mit ausländischen Qualifizierungen | Beratungsangebot zu Anerkennungsverfahren | Juristische Personen | StMAS | StMAS |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|--------------------------------------|--|--|---|--|---|
| Eingliederungszuschüsse (EGZ) | Generell Arbeitnehmer und damit auch Jugendliche, bei denen aus persönlichen Gründen die Vermittlung erschwert ist und bei denen, bezogen auf die konkreten Anforderungen, des Arbeitsplatzes eine Minderleistung vorliegt | Ausgleich von in der Person des Arbeitnehmers liegenden Wettbewerbsnachteilen; Beseitigung einer auf einen konkreten Arbeitsplatz bezogenen Minderleistung; Ausgleich für einen erhöhten Einarbeitungsbedarf <u>Dauer:</u> maximal zwölf Monate <u>Höhe:</u> maximal 50 % (bei schwerbehinderten Jugendlichen höhere Fördermöglichkeiten) | Arbeitgeber | Agentur für Arbeit (§§88 ff SGB III); Jobcenter (§16a Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff SGB III) | Agentur für Arbeit |
| Einstiegsgeld | Arbeitslose Jugendliche und Erwachsene, die eine sozialversicherungspflichtige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen | Eingliederung in den allgemeinen - Arbeitsmarkt und Überwindung der Hilfebedürftigkeit | Arbeitslose Jugendliche und Erwachsene, die eine sozialversicherungspflichtige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen | Jobcenter (§ 16b SGB II) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 46 |
| Freie Förderung | Arbeitslose Jugendliche und Erwachsene mit multiplen Vermittlungshemmrisen | Die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen können durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert werden | Jugendliche und Erwachsene bzw. Bildungsträger bzw. öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe | Jobcenter (§ 16f SGB II) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 47 |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|--|--|---|---|---|--|
| Gesamtmaßnahme „Übergang Förder-schule Beruf“ | Schülerinnen und Schüler der Berufsschulstufe eines Förderzentrums mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FZgE) | Aufnahme einer regulären Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt durch individuelle Diagnostik und Orientierung (BOM, vgl. Seite 45) sowie Langzeit- (UB) während und nach der Schulzeit mit Begleitung der Integrationsfachdienste | Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (ggf. deren gesetzliche Vertreter) in Abstimmung mit Schule und Integrationsfachdienst | StMAS, StMBW, RD Bayern (§ 48 SGB III und § 38a SGB IX) | ZBFS |
| Programm JUGEND STÄRKEN im Quartier | Benachteiligte Jugendliche/Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund/Schulverweigerer | Das ressortübergreifende ESF-Vorhaben unterstützt benachteiligte junge Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII mit Startschwierigkeiten beim Einstieg in die Arbeitswelt in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen mit aufsuchender Sozialarbeit, Beratung, Einzelfallhilfe sowie Mikroprojekten | Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts; örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe | BMFSFJ, BMUB | BMFSFJ BMUB |
| Integration durch Austausch (IdA) | benachteiligte Jugendliche, Arbeitslose, alleinerziehende Frauen, Menschen mit Behinderung | Erhöhung der Beschäftigungschancen benachteiligter Jugendlicher und arbeitsloser junger Erwachsener durch die Förderung transnationaler Austausch- und Mobilitätsvorhaben | Projektverbünde, die mit mind. einem transnationalen Partner aus mind. einem EU-Mitgliedstaat zusammenarbeiten | BMAS | BMAS ESF Bund |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|--|---|---|---|--|---|
| Jugendwohnheime | Träger | Institutionelle Förderung von Jugendwohnheimen, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist. Gefördert werden können Umbauten, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Neubauten und Erweiterungen können gefördert werden, wenn Bedarf an Wohnheimplätzen nicht anderweitig zu decken ist. Keine Neuanträge möglich. | Bildungsträger | Agentur für Arbeit (§80 ff SGB III) | Agentur für Arbeit |
| Kommunale Eingliederungsleistungen | Arbeitslose Jugendliche und Erwachsene mit multiplen Vermittlungshemmissen | Unterstützung bei der Eingliederung in Ausbildung bzw. in Arbeit: Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung und Suchtberatung | Jugendliche und Erwachsene | Jobcenter (§ 16a SGB II) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 49 |
| Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen | Arbeitslose Jugendliche und Erwachsene, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben | Die Hilfebedürftigkeit soll dauerhaft beendet bzw. verringert werden | Arbeitslose Jugendliche und Erwachsene, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben | Jobcenter (§ 16c SGB II) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 49 |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|--|--|---|--|---|---|
| Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber (MAG) | Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose | Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber sollen die berufliche Eignung in Bezug auf den Zielberuf/die Zieltätigkeit feststellen. Die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmisse können auch Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein. Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt. | Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose | Agentur für Arbeit (§ 45 SGB III); Jobcenter (§16a Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III) | siehe auch Seite 50 |
| Vermittlungsbudget | Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose | Unterstützung der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch eine individuelle, bedarfsgerechte und flexible Förderung | Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose | Agentur für Arbeit (§ 44 SGB III); Jobcenter (§16a Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) | Agentur für Arbeit siehe auch Seite 50 |

2. Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt – Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|--------------------------------------|--|--|---|--|--|
| Arbeitsassistenz | Menschen mit Behinderung und erheblichem Unterstützungsbedarf, die zudem schwerbehindert nach § 2 Abs. 2 SGB IX oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 3 SGB IX). | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt eines bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses. ▪ Abbau von Ausbildungs- und Beschäftigungshürden. ▪ Ermöglichung der Aufnahme einer Aus-/ Weiterbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach §33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX | ZBFS Agentur für Arbeit |
| Arbeitserprobung / Eignungsabklärung | Menschen mit Behinderung im Rahmen des Berufswahlprozesses, bei denen nach Auswertung der fachdienstlichen Gutachten noch Zweifel bei der Auswahl des Berufes/der Maßnahme bestehen | Zur angemessenen Berücksichtigung von Eignung und Neigung bei der Auswahl von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können mit dem behinderten Menschen im Rahmen einer Arbeitserprobung die Realisierung eines bestehenden Berufswunsches getestet und/oder einer Eignungsabklärung unterschiedliche Berufsfelder erprobt werden. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 4 SGB IX | Agentur für Arbeit |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende In-formationen |
|--|--|---|--|--|--|
| „BÜWA“ Maßnahme zur Förderung des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt - Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“ | Werkstattbeschäftigte, die nach Einschätzung des Fachausschusses der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) das Potential erkennen lassen, dass sie bei entsprechender Qualifizierung und Begleitung sowie bei sachgerechter Gestaltung des Arbeitsplatzes von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln können. | Individuell angepasste Qualifizierung, Vermittlung auf einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Nachbetreuung zur Erhaltung des Arbeitsplatzes. | Werkstattbeschäftigte in Absprache mit der Werkstatt | Der Bezirk leitet die Anträge an den jeweils zuständigen örtlichen Partner der Arbeitsagentur (AA) und des Integrationsamtes (InA) weiter. | StMAS |
| "Chancen Schaffen" (Auflage III) zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und zur Sicherung ihrer beruflichen Teilhabe | Jugendliche mit Behinderung, ältere schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen | Die Schaffung neuer Arbeitsplätze für Jugendliche und über 50-Jährige Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Betriebe erhalten Zuschüsse zu Investitionskosten und Prämien. | Betriebe / Unternehmen | StMAS Sonderprogramm „Chancen Schaffen III“ Antragstellung und Fördermittelausreichung durch das zuständige Integrationsamt | Integrationsämter (ZBFS) |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende Informationen |
|---|---|--|---|---|------------------------------------|
| Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit (DI-AM) | Menschen mit Behinderung und einem Potential im Grenzbereich zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) | Durch eine auf jeden Teilnehmer ausgerichtete Orientierung und praxisorientierte Eignungsabklärung sollen realistische und belastbare Aussagen getroffen werden, inwieweit Art oder Schwere der Behinderung einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen und deshalb zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben ggf. Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erforderlich sind. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 4 SGB IX | Agentur für Arbeit |
| Eingliederungshilfe nach dem SGB XII | Menschen mit Behinderung | Eingliederungshilfe hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine (manifeste) Behinderung oder ihre Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu gehört u.a., den behinderten Menschen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen. Eingliederungshilfe tritt ein, wenn ein ungedeckter Bedarf besteht, der vom Betroffenen selbst und vorrangig verpflichteten Leistungsträgern nicht abgedeckt werden kann (Subsidiarität). | Menschen mit Behinderung | Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe (§§ 53 ff. SGB XII i.V.m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGSG) | StMAS |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende In-formationen |
|--|---|---|--|---|--|
| Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen | Menschen mit (Schwer-) Behinderung, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist | Ausgleich von behinderungsbedingten Wettbewerbsnachteilen und Beseitigung einer auf einen konkreten Arbeitsplatz bezogenen Minderleistung; erweiterte Förderhöhe und –dauer, die sich nach dem konkreten Umfang der Minderleistung bezogen auf die Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes richtet. | Arbeitgeber | Agentur für Arbeit nach § 90 SGB III oder zuständiger Reha-Träger nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX | Agentur für Arbeit |
| Einschaltung des Integrationsfachdienstes | Arbeitsuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen | Die IFD sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. im Rahmen der beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen beteiligt werden und ein unterstützendes Beratungs- und Betreuungsangebot zur Erlangung bzw. Erhaltung eines Ausbildungs-/Arbeitsplatzes bereitstellen. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers (Rehabilitanden) | Agentur für Arbeit bzw. Integrationsämter oder zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX i.V.m. der Gemeinsamen Empfehlung „IFD“ nach § 113 Abs. 2 SGB IX | ZBFS |
| | | | Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen | Agentur für Arbeit nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III bzw. Integrationsämter oder zuständiger Reha-Träger nach § 109 ff. SGB IX | Integrationsfachdienst |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende In-formationen |
|---|---|--|---|---|------------------------------------|
| Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten | Menschen mit Behinderung | Haushaltshilfe wird geleistet, wenn den Leistungsempfängern wegen der Ausführung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist, eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 54 SGB IX | Agentur für Arbeit |
| Fortführung der Artikel 2 und 3 der „Initiative Inklusion“ mit bayerischen Landesmitteln im Zeitraum 2016 – 2018 | Schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen | Förderung können alle Arbeitgeber erhalten, die neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen oder bereits bestehende Arbeitsplätze erstmals mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen besetzen. Ziel ist die Schaffung von bayernweit 600 neuen Arbeitsplätzen für diesen Personenkreis in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes in den Jahren 2016 bis Ende 2018 | Arbeitgeber | StMAS / RD Bayern Die Förderung wird über das zuständige Integrationsamt ausgereicht. | ZBFS |
| KFZ-Förderung | Menschen mit Behinderung, die behinderungsbedingt keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können und deshalb die Notwendigkeit einer Kfz-Förderung besteht | Ermöglichung der Aufnahme einer Ausbildung, Weiterbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. Erhalt des bestehenden Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisses | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX i. V. m. der Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) | Agentur für Arbeit |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende In-formationen |
|--|--|---|---|--|---|
| Langzeitarbeitslose Schwerbehinderte Schnell Eingliedern (LASSE)" | Langzeitarbeitslose und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte schwerbehinderte bzw. ihnen gleichstellte Menschen. Als von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Menschen werden Personen definiert, die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 9 Monate bis 12 Monate vorweisen | Individuelles, aktivierendes Coaching mit dem Ziel Vermittlung in Arbeit und nachgehende Begleitung durch den Integrationsfachdienst (IFD) zur Erhaltung des Arbeitsplatzes. | Langzeitarbeitslose Menschen mit einer Schwerbehinderung | Agentur für Arbeit | Agentur für Arbeit |
| Persönliches Budget | Menschen mit Behinderung | Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, die ein behinderter Mensch zur selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Beschaffung einer notwendigen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 17 SGB IX | Agentur für Arbeit BMAS |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende In-formationen |
|---|---|---|--|--|------------------------------------|
| Probbeschäftigung und Arbeitshilfen für Behinderte | Menschen mit Behinderung, die zur dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben auf Arbeitshilfen im Betrieb angewiesen sind | <p>Mit einer Probebeschäftigung sollen für behinderte Menschen die Teilhabe-möglichkeiten am Arbeitsleben verbessert oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden. Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebe-schäftigung bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden.</p> <p>Mit den Arbeitshilfen soll die Aufnahme einer Ausbildung, Weiterbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. Erhalt des bestehenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses erreicht werden. Hierzu können Arbeitgebern Zuschüsse für eine behinderten-gerechte Ausgestaltung von Ausbil-dungs- oder Arbeitsplätzen erbracht werden.</p> | Arbeitgeber | <p>Agentur für Arbeit nach § 46 Abs. 1 SGB III bzw. zuständi-ger Reha-Träger nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX</p> <p>und</p> <p>Agentur für Arbeit nach § 46 Abs. 2 SGB III bzw. zuständi-ger Reha-Träger nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX</p> | Agentur für Arbeit |
| Reisekosten und / oder Kosten für Unterkunft und Verpflegung | Menschen mit Behinde-rung | Übernahme der im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur Teil-habe am Arbeitsleben erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernach-tungskosten | Behinderte Men-schen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach. § 33 Abs. 7 Nr. 1 i.V.m. § 53 SGB IX | Agentur für Arbeit |

| Maßnahmen / Projekt | Zielgruppe | Wesentliche Ziele und Inhalte | Wer ist antragsberechtigt? | Zuständige Institution/-en und Rechtsgrundlage | Weiterführende In-formationen |
|---------------------------------------|--|--|---|--|---|
| Sonstige und Technische Hilfen | Menschen mit Behinderung und spezieller Bedarfssituation, die im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. dem Erhalt einer Beschäftigung oder Qualifizierung entstehen. | Ermöglichung der Aufnahme einer Aus-/Weiterbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. Erhalt des bestehenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 8 Nr. 5 SGB IX | Agentur für Arbeit |
| Unterstützte Beschäftigung | Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Schulabgängerinnen und -abgänger mit einem Potential im Grenzbereich zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) | Begründung eines behinderungsgerechten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses durch individuelle betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Berufsbegleitung im Betrieb. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. Integrationsämter oder zuständiger Reha-Träger nach § 38a SGB IX | Agentur für Arbeit Integrationsamt |
| Wohnungshilfe | Menschen mit Behinderung | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können auch Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang umfassen. | Behinderte Menschen im Sinne des jeweils zuständigen Reha-Trägers | Agentur für Arbeit bzw. zuständiger Reha-Träger nach § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX | Agentur für Arbeit |

III. Weiterführende Informationen zu ausgewählten Maßnahmen

Aktivierungshilfen für Jüngere

Ergänzungen im SGB II

Kinderbetreuungskosten:

Bei der Teilnahme an Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III werden die notwendigen Kinderbetreuungskosten, die aufgrund der Teilnahme an der Maßnahme entstanden sind, erstattet. Sind Kinderbetreuungskosten bereits vor der Teilnahme an der Maßnahme angefallen, so sind diese Kosten auch weiterhin durch die Kommune zu übernehmen.

Fahrkosten:

Übernommen werden die notwendigen Fahrkosten, die aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme entstehen. Hierbei gibt es keine Obergrenze.

Akquisiteure für Flüchtlinge

Die Akquisiteure für Flüchtlinge geben durch persönliche Kontakte mit der peergroup und Multiplikatoren Informationsangebote über Chancen und Möglichkeiten des dualen Ausbildungssystems. Durch ihr großes Netzwerk ist es den Akquisiteuren möglich, die Ausbildungsplatzsuchenden am Übergang Schule Beruf und die Betriebe auf der Suche nach geeignetem Nachwuchs milieuspezifisch zu unterstützen. Dabei wird besonders auf die Bedürfnisse von Flüchtlingen eingegangen.

Akquisiteure für Studienabbrecher

Ziel der Allianz für starke Berufsbildung in Bayern ist es, mit passgenauen Bildungsmodellen die Zahl der Studienabbrecher, die in eine Berufsausbildung wechseln, zu erhöhen. Das besondere Problem ist dabei, diejenigen Studenten, die ihr Studium abgebrochen haben bzw. kurz vor dem Studienabbruch stehen, zu erreichen. Dies kann erfolgreich nur durch persönliche Ansprachen und Motivation der Studienabbrecher gelöst werden. Information und Kommunikation über die Möglichkeiten der beruflichen Bildung und ihrer Karriereperspektiven für die Zielgruppe werden daher im Rahmen der Allianz auf- und ausgebaut werden. Mit Mitteln aus dem Arbeitsmarktfonds werden „Akquisiteure für Studienabbrecher“ an den 18 bayerischen Hochschulstandorten wie auch die zu deren Unterstützung eingerichtete Landeskoordinationsstelle gefördert.

Arbeitsgelegenheiten (nur im SGB II).

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB IV; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden.

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS)

Ziel ist, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer persönlichen Vorgeschichte oder einer individuellen Beeinträchtigung deutlich schlechtere berufliche Startchancen haben als andere und im Übergang Schule-Beruf gescheitert sind, durch ganzheitliche, exakt auf ihre Unterstützungsbedarfe zugeschnittene Maßnahmen nachhaltig in den ersten Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu integrieren.

In diesem Rahmen und für diese Zielgruppe werden, soweit die Voraussetzungen dies zulassen, ergänzend Ausbildungsplätze und sog. Vorschaltmaßnahmen in den verschiedenen Gewerken angeboten.

So wird eine deutlich verbesserte Ausgangsposition für eine gelingende Integration auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erreicht. Besonderes Augenmerk wird auf die Altersgruppe der 15 bis unter 25-Jährigen gerichtet.

Zielgruppe sind junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und/ oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung angewiesen sind (§ 13 SGB VIII). Ihnen mangelt es oftmals an den Grundvoraussetzungen zur Arbeitsfähigkeit. Folglich müssen sie zunächst oft an einen festen Tagesablauf gewöhnt werden. Sie benötigen die Chance, Schlüsselqualifikationen und soziale Umgangsformen zu erlernen sowie schulische Rückstände aufzuholen, um überhaupt eine Chance auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erhalten.

Unterstützt werden junge Menschen,

- die auch bei günstiger Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wegen individueller und/ oder sozialer Schwierigkeiten, häufig einhergehend mit unzureichender schulischer Ausbildung, fehlenden Schlüsselkompetenzen und Arbeitstugenden keine Ausbildungsstelle haben,
- die nicht mehr vollzeitschulpflichtig und bei Projektstart unter 25 Jahre alt sind,
- die noch nicht ausbildungsreif sind,
- die lern- und leistungsschwach sind mit unterdurchschnittlicher oder nicht abgeschlossener Schulbildung bzw. mit keiner oder abgebrochener Ausbildung,
- die die Aufnahmekriterien für andere Maßnahmen im Hinblick auf schulische Voraussetzungen, Durchhaltevermögen, Sozialkompetenz nicht erfüllen, oder
- die durch die besonderen Anforderungen eines „echten“ Betriebsablaufs angesprochen und motiviert werden sollen und sozialpädagogische Beratung sowie Unterstützung und weiter Hinführung zu beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten benötigen.

Im Rahmen des individuellen Förderkonzeptes einer Jugendwerkstatt ergänzen sich die Ziele der Jugendhilfe und der Arbeitsmarktintegration. Eine wichtige Leistung der AJS besteht darin, die Fördermittel und Förderansätze aus beiden Bereichen so zusammenzuführen, dass für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Angebot entsteht, das ihre individuellen Bedarfslagen möglichst umfassend befriedigen kann.

Die Jugendwerkstätten bieten einen weitgehend realistischen betrieblichen Rahmen. Die Arbeit an „echten“ Aufträgen ist Bestandteil des Konzeptes. Sie bieten aber auch ein sozialpädagogisches Förderkonzept das eng mit dem betrieblichen Ablauf verknüpft wird. So wird die Qualifizierungsmaßnahme auch zu einem Lernfeld im ganzheitlichen Sinne für die jungen Menschen. Sozialpädagogische Fachkräfte, sowie Gesellen/innen und Meister/innen stellen dabei gemeinsam den Rahmen sicher, der zur individuellen Förderung und Unterstützung der jungen Menschen erforderlich ist.

- Erwerb von Schlüsselqualifikationen und grundlegenden Schlüsselkompetenzen
- Erwerb beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- Erwerb von beruflichen Qualifikationen und praktischen Arbeitserfahrungen, die durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden
- Unterstützung zum Erwerb eines Schulabschlusses
- Ergänzende Praktika in realen Betrieben
- Bildungsangebote und Angebot lebenspraktischer Erfahrungsfelder (z.B. aus dem Bereich der Gesundheitsförderung)
- Sozialpädagogische Begleitung, Beratung und Gruppenangebote (z.B. erlebnispädagogische Aktivitäten)
- Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten
- Duale Ausbildung, mit der Möglichkeit einen anerkannten Ausbildungsbereich nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine Teilqualifikationen zu erwerben

Die Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus staatlichen Haushaltssmitteln gefördert.

Ausbildungsakquisiteure

Die Ausbildungsakquisiteure geben durch persönliche Kontakte mit Elternhäusern und Multiplikatoren Informationsangebote über Chancen und Möglichkeiten des dualen Ausbildungssystems. Durch ihr großes Netzwerk ist es den Akquisiteuren möglich, die Ausbildungsplatzsuchenden am Übergang Schule Beruf und die Betriebe auf der Suche nach geeignetem Nachwuchs milieuspezifisch zu unterstützen.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) zielen darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen.

Es besteht die Möglichkeit der Förderung einer Zweitausbildung mit abH, sofern deren Abbruch droht und der Abschluss zu einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Die Maßnahme findet bei einem Träger statt. Der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, die Förderung von Fachpraxis und –theorie und eine sozialpädagogische Begleitung sind Inhalt von abH. Der Förderbedarf des Jugendlichen wird individuell festgelegt und bearbeitet.
abH ist auch für Teilnehmer an einer EQ/“EQ plus“ möglich.

Im Übergang zwischen einer bereits mit abH geförderten, erfolgreich beendeten Ausbildung können abH zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses weiter eingesetzt werden.

Agentur für Arbeit

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Ergänzungen im SGB II

BAB kann zu einem Förderausschluss führen.

Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht – mit Ausnahme von Leistungen nach § 27 SGB II und Leistungen für Angehörige des Auszubildenden – nicht, soweit der Leistungsberechtigte eine Ausbildung absolviert, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich z.B. aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt.

Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)

Ergänzungen im SGB II

Kein Instrument gem. § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit dem SGB III. Ausschließlich zuständig (auch für Finanzierung) sind die Agenturen für Arbeit. Diese stellen sicher, dass für die künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den beiden Rechtskreisen SGB II und SGB III ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Berufsintegrationsjahr (BIJ - ESF-gefördert)

Das ESF-geförderte Berufsintegrationsjahr wird von Berufsschulen und ggf. von Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner durchgeführt.

Das BIJ richtet sich an berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, die noch nicht über die nötige Ausbildungsreife verfügen und sprachliche Defizite aufweisen. Der Kooperationspartner ist u.a. für die Betreuung der Jugendlichen in betrieblichen Praktika zuständig. Sowohl Schule als auch Kooperationspartner kümmern sich um die sprachliche Förderung. Eine sozialpädagogische Betreuung ist integrativer Bestandteil der Maßnahme. Jugendliche, die noch nicht über einen erfolgreichen Abschluss der Mittelschule verfügen, erwerben die Berechtigung des erfolgreichen Hauptschulabschlusses mit dem erfolgreichen Besuch des BIJ.

Das BIJ wird - ergänzt durch eine Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr (BIJ/V, siehe auch Seite 13) - im zweijährigen Unterrichtsangebot der Berufsintegrationsklassen (v.a. für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge) eingesetzt.

Berufsorientierung Individuell (BI)

Beschreibung

Das Handlungsfeld 1 des Bund-Länder-Programms „Initiative Inklusion“ Berufsorientierung schwerbehinderter Schüler wird in Bayern mit der Maßnahme Berufsorientierung Individuell (BI) umgesetzt.

Bayernweit können die Integrationsfachdienste (IFD) in den Schuljahren 2011/2012 bis 2015/2016 insgesamt bis zu 6.012 schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler aus allgemeinbildenden Schulen (Regel- und Förderschulen einschließlich FOS, BOS und Wirtschaftsschulen) individuell über ihre beruflichen Perspektiven beraten. Dazu arbeiten die IFD eng mit den Schulen und Agentur für Arbeit vor Ort zusammen. Die Jugendlichen sollen dadurch individuell auf das Arbeitsleben vorbereitet und in der entscheidenden Phase der Berufsorientierung begleitet werden.

Intention

Schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sollen innerhalb der letzten beiden Schuljahre vor dem Verlassen der Schule (im Gymnasium auch 9. und 10. Jahrgangsstufe) bei ihrer Berufsorientierung unterstützt werden. Die Jugendlichen sollen dadurch bessere Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Zu diesem Zweck haben das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Inhalte

BI beinhaltet:

1. Herausarbeiten der Fähigkeiten und Potentiale des Jugendlichen,
2. Praktika in Betrieben und Dienststellen,
3. umfassendes Einbinden aller Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrer, potentielle Ausbildungsbetriebe, Ansprechpartner in der Schule und dem Betrieb) in die Berufsorientierung, und
4. Begleitung während des Übergangs in das Arbeitsleben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Der Freistaat Bayern kann aus der „Initiative Inklusion“ für das Handlungsfeld 1 rund 12 Mio. Euro einsetzen.

Mit dem bayerischen Sonderprogramm „Chancen schaffen“ stellt der Freistaat zudem zusätzliche Mittel zur Verfügung, um BI in Bayern erfolgreich umzusetzen.

Hinweis:

Förderung läuft im Schuljahr 2015/16 aus. Es ist (derzeit) keine Anschlussmaßnahme geplant.

Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten

Das Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) durchgeführt.

Das BMBF unterstützt Maßnahmen der Berufsorientierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und vergleichbaren Berufsbildungsstätten für Schülerinnen und Schüler von Schulen, die einen allgemeinbildenden Abschluss anbieten. Nach einer vorgelagerten Potentialanalyse können im Rahmen eines Praktikums interessierte Jugendliche in berufsspezifischen Werkstätten verschiedene Ausbildungsberufe kennenlernen. Die Ergebnisse der Potentialanalyse sind für die Berufsorientierungsmaßnahme zu nutzen.

Ziel ist es, durch eine systematische individuelle Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten den Übergang von der Schule in die Berufsausbildung zu verbessern.

Förderanträge können laufend beim Bundesinstitut für Berufsbildung gestellt werden.

Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)

Zusätzlich zu dem regelmäßigen Orientierungsangebot der Berufsberatung der Agentur für Arbeit werden regional in unterschiedlicher Anzahl und mit unterschiedlichen Schwerpunkten besondere Berufsorientierungsveranstaltungen, sogenannte Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM), für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen angeboten.

Es handelt sich um zusätzliche berufsorientierende Angebote, die das Regelangebot der Schule und das Dienstleistungsangebot der Agenturen für Arbeit ergänzen. Fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des Lernortes Betrieb/betriebliche Praktika werden ermöglicht.

Eine 50 %-ige Kofinanzierung ist notwendig.

Eine Kofinanzierung aus Mitteln des SGB II ist nicht zulässig.

Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge

Vgl. auch BIJ/V (S. 13), BIJ (ESF-gefördert) (S. 7) und BVJ/s (S. 8)

Eine Beschulung der berufsschulpflichtigen Asylbewerber und Flüchtlinge in regulären Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ist aufgrund der nicht ausreichenden oder in aller Regel nicht vorhandenen Sprachkenntnisse nicht oder nur in Ausnahmefällen möglich. Als geeignet hat sich das zweijährige Unterrichtsmodell der Berufsintegrationsklassen in Vollzeit erwiesen (Schwerpunkte: 1. Jahr: Spracherwerb und ggf. Alphabetisierung; 2. Jahr: Berufsvorbereitung mit besonderer sprachlicher Förderung). Mit diesem Modell sammelt das StMBW mittlerweile seit dem Schuljahr 2010/2011 sehr positive Erfahrungen; es findet überregionale Aufmerksamkeit und von vielen Seiten großen Zuspruch (u.a. von der regionalen Wirtschaft, Flüchtlingsorganisationen).

Die staatlichen Berufsschulen kooperieren im Rahmen der Klassenformen „Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr (BIJ/V – vgl. Seite 13)“ und „Berufsintegrationsjahr (BIJ – ESF-gefördert – vgl. Seite 7)“ mit externen Partnern, die i.d.R. für die sozialpädagogische Betreuung und einen Anteil der Sprachförderung verantwortlich sind.

Die kommunalen Berufsschulen setzen auch vollzeitschulische Klassen (Bvj/s – vgl. Seite 8) ein. Hier wird der gesamte Unterricht durch die Lehrkräfte der Schule erteilt und die sozialpädagogische Betreuung über den Schulaufwandsträger sichergestellt.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

Ergänzungen im SGB II

Hierbei handelt es sich um beitragsfinanzierte Leistungen in Zuständigkeit der Agentur für Arbeit. Jobcenter können Kunden der Agentur für Arbeit für eine BvB vorschlagen. Allerdings liegt die Letztentscheidung, ob der Jugendliche an einer BvB teilnehmen kann, bei der Agentur für Arbeit.

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/k und BVJ/s)

Das Berufsvorbereitungsjahr wird von Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in alleiniger Verantwortung (Bvj/s) oder in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner (BVJ/k) durchgeführt.

Das Berufsvorbereitungsjahr richtet sich an berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, die noch nicht über die nötige Ausbildungsbereife verfügen. Im BVJ/k ist der Kooperationspartner für die Betreuung der Jugendlichen in betriebliche Praktika zuständig, im BVJ/s übernimmt dies die Schule. Eine sozialpädagogische Betreuung ist integrativer Bestandteil des BVJ/k. Jugendliche, die noch nicht über einen erfolgreichen Abschluss der Mittelschule verfügen, erwerben die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule mit dem erfolgreichen Besuch des Berufsvorbereitungsjahrs.

Einstiegsgeld (ESG; nur im SGB II)

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

Einstiegsqualifizierung (EQ/EQ-Plus)

Die Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe. Es soll insbesondere eine hohe Übergangsquote in anschließende betriebliche Ausbildung sowie die Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe erreicht werden.

Förderdauer: mind. 6 – max. 12 Monate

Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss zur Vergütung des Jugendlichen bis zur Höhe von 216 Euro monatlich sowie einen pauschalierten Anteil an der Gesamtsozialversicherung, welcher jährlich neu festgesetzt wird (2015 – 108 Euro).

abH: Teilnehmer an einer EQ können ergänzend mit abH (vgl. Seite 42) gefördert werden, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen („EQ-Plus“)

Fit for Work

Mit dem Programm „Fit for Work“ werden bayerische Unternehmen gefördert, die Jugendliche mit Bildungs- oder Qualifizierungsdefiziten in eine betriebliche Ausbildung übernehmen. Dafür stehen 26,7 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 bis 2020 zur Verfügung. In der vorangegangenen ESF-Förderperiode wurden über das Programm „Fit for Work“ 11.001 betriebliche Ausbildungsstellen für leistungsschwächere Jugendliche initiiert und mit rd. 27,6 Mio. Euro gefördert.

Förderung von Arbeitsverhältnissen (nur im SGB II)

Arbeitgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis (ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) begründet wird.

Der Zuschuss richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und beträgt bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

- sie langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III ist und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
- sie für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen erhalten hat,
- eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist und
- für sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Zuschüsse an Arbeitgeber höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten geförderten Arbeitsverhältnis.

Die Bundesagentur soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person umgehend abberufen, wenn sie diese in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

- die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung zu erhalten, oder
- eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

Freie Förderung (nur im SGB II)

Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.

Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für Langzeitarbeitslose und erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsoordnung zulässig.

Die Agentur für Arbeit kann bis zu 20 % der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für die Leistungen nach § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen) und § 16f SGB II (Freie Förderung) zur Eingliederung in Arbeit einsetzen.

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

JaS nimmt eine spezifische Zielgruppe besonders in den Blick. JaS wendet sich an junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Dies sind insbesondere junge Menschen,

- deren altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht als wenigstens durchschnittlich gelungen bezeichnet werden kann;
- die psychische, physische und sonstige individuelle Beeinträchtigungen haben,

- die durch ihr soziales Verhalten beispielsweise, durch erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen;
- ohne Schul- bzw. Ausbildungsabschluss bzw. deren Abschluss gefährdet ist;
- die den Schulbesuch verweigern;
- die aufgrund eines Migrationshintergrundes sozial benachteiligt sind.

Voraussetzung für die Einrichtung von JaS ist der im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellte Bedarf.

Kriterien für die Bedarfsfeststellung sind insbesondere:

- Arbeitslosigkeitsquote
- Anzahl der jungen Menschen, die von Trennung und Scheidung der Eltern betroffen sind
- Anzahl der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung
- Anzahl der Alleinerziehenden
- Anzahl der Jugendgerichtshilfefaile
- Anzahl von jungen Menschen mit Migrationshintergrund

Im Einzelfall begründet eine sozialpädagogische Diagnose den individuellen Hilfebedarf eines jungen Menschen.

Bei der Jugendsozialarbeit an Schulen gem. § 13 SGB VIII handelt es sich um ein Angebot der Jugendhilfe, für deren Umsetzung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, somit die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

Der Freistaat unterstützt mit seiner freiwilligen Leistung im Rahmen des JaS-Förderprogramms die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

Welche Leistungen erbringt die JaS?

- Sozialpädagogische Diagnostik zur Ermittlung von Hilfebedarfen und zur Entwicklung spezifischer Angebote für sozial benachteiligte junge Menschen.
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten junger Menschen in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülern, Eltern, Geschwistern und im sozialen Umfeld.
- Zusammenarbeit mit Eltern durch Einzelgespräche, themenspezifische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche.
- Vermittlung und Begleitung des Kontakts mit Lehrkräften und mit den Fachkräften und Diensten der Jugendhilfe oder anderen Institutionen.
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen.
- Anregung von ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen und Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung der Sozialen Dienste des Jugendamtes oder des Allgemeinen Sozialdienstes, wenn sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35 a SGB VIII abzeichnet.
- Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII.
- Kooperation mit allen wichtigen regionalen Institutionen und Einrichtungen insbesondere beim Übergang Schule – Beruf.

Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz

Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz werden von den Berufsschulen und den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung angeboten. Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, die sich in Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (BvB) befinden, als mithelfende Familienangehörige keine Ausbildung absolvieren oder an einer Ausbildung/Vollzeitangebot der Berufsschule nicht interessiert sind, erhalten in den Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz eine berufliche Grundbildung.

Darüber hinaus werden die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und erhalten Hilfen bei der Ausbildungsplatzsuche. Die Schulen entscheiden in pädagogischer Verantwortung über die Organisation des Unterrichts (ein Tag pro Woche oder ein 8-Wochenblock pro Schuljahr) und über die zu vermittelnden Unterrichtsinhalte und Kooperationen. Die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule kann im Rahmen dieser Maßnahme nicht erworben werden.

Kommunale Eingliederungsleistungen (nur im SGB II)

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung.

Für die Leistungen nach § 16 a SGB II sind die kreisfreien Städte und Kreise zuständig, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (nur im SGB II)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber (MAG)

Die Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) dienen der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmrisen des Teilnehmers. Die MAG muss nach Abgleich zwischen den berufsfachlichen Kenntnissen beim Kunden und den Anforderungen des Betriebs zur Eingliederung notwendig sein (Feststellung im Rahmen der individuellen Integrationsstrategie durch die Agentur für Arbeit)

Ergänzungen im SGB II

Abweichend von § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 des Dritten Buches darf bei Langzeitarbeitslosen oder bei erwerbstähigen Leistungsbe-rechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmrisen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

Schulversuch „Berufsorientierungsklasse“

Im Schulversuch „Berufsorientierungsklasse“ wird ein Kooperationsmodell zwischen einer Klasse von freiwilligen Wiederholern der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule (der sogenannten Berufsorientierungsklasse) und einer berufsvorbereitenden Klasse der Berufsschule (z.B. BVJ/k) erprobt.

Diese besondere Form der Übergangsbegleitung hat zum Ziel, die Chancen von leistungsschwächeren Jugendlichen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, zu erhöhen. Die Schülerinnen und Schüler beider Klassen haben die Möglichkeit, den erfolgreichen bzw. qualifizierenden Abschluss der Mittelschule zu er-werben und gleichzeitig erste berufliche Erfahrungen zu sammeln.

Sie werden von Lehrkräften beider Schularten unterrichtet. Neben dem Unterricht nehmen die Schülerinnen und Schüler beider Klassen an Praktika teil, die von einem Kooperationspartner betreut werden. Eine sozialpädagogische Betreuung ist integrativer Bestandteil des Modells.

Vermittlungsbudget

Ergänzungen im SGB II

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach dem SGB III und dem SGB II nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen. Abwei-chend von § 44 SGB III können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.